

Vereinsatzung OpTech-Net e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: *OpTech-Net*
Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein) tragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Innovation, Aus- und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der "Optischen und optoelektronischen Technologien und Systeme". Zu diesen gehören alle Technologien zur Erzeugung, Verstärkung, Formung, Übertragung, Messung und Nutzbarmachung von Licht, einschließlich deren naturwissenschaftliche Grundlagen.
- (2) Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch regionale Förderung geeigneter Kooperationen von Kompetenz-, Wissens- und Ressourcenträgern mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Innovationen und der raschen, effektiven und breitenwirksamen Entwicklung der optischen Technologien, unter besonderer Berücksichtigung einer regionalen Profil- und Schwerpunktbildung. Er fördert interdisziplinäre Kooperationen in der Forschung und zum Transfer, der Anwendung und zukünftigen Nutzenentfaltung dieser Technologien für die Praxis. Bei der Initiierung und Koordinierung von F&E-Vorhaben sowie bei der allgemeinen strategischen Weiterentwicklung der optischen Technologien agiert der Verein auch überregional. Weiterhin unterstützt der Verein Mitglieder bei der Unternehmensgründung.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen und Personengesamtheiten werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.
- (2) Fördernde Mitglieder können als natürliche Personen aufgenommen werden, erhalten aber kein Stimmrecht.
- (3) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist eine abschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

- (4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages kann für natürliche und juristische Personen als Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden; Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Sie endet durch Austritt, der in Schriftform mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Im übrigen endet die Mitgliedschaft
 1. durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen;
 2. durch Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einem Verstoß gegen die Satzung oder vereinschädigendem Verhalten erfolgen kann. Hierbei ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Vereins im Rahmen seines Zwecks zu beanspruchen und an allen Veranstaltungen des Vereins sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort nach Maßgabe des §4 das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern sowie den Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Organe Folge zu leisten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand. Die Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie fasst Beschlüsse insbesondere über:
 1. Anträge auf Änderung der Satzung
 2. die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder
 3. die Wahl und Abwahl sowie die Entlastung des Vorstandes
 4. die Wahl des Schatzmeisters
 5. die Richtlinien der Arbeit des Vereins und der Geschäftsführung
 6. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 7. den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
 8. die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 9. den Haushaltsplan
 10. Beteiligung an Vereinen und Gesellschaften
 11. die Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, die den Vereinszweck oder die Satzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten und gewählten Zahl von Mitgliedern, darunter einem Vertreter einer Hochschule des Landes NRW sowie die Sprecher der gebildeten Fachgruppen. Wird eine neue Fachgruppe gegründet, kann der Vorstand sich durch Zuwahl des Sprechers dieser Fachgruppe ergänzen. Der Vorstand darf nicht weniger als drei Mitglieder haben.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt einzeln den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; einer von beiden soll der Gruppe der industriellen Vereinsmitglieder, der andere der Gruppe der institutionellen Vereinsmitglieder angehören. Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung den Schatzmeister.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins aus dem Kreis der natürlichen Personen und der Vertreter der juristischen Personen und Personengesamtheiten bestellt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
- (6) Der erweiterte Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung, er ist dieser berichts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) Der erweiterte Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, die mindestens einmal im Kalenderquartal stattfinden und über die ein Protokoll anzufertigen ist. Der Vorstand entscheidet in diesen Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss. Über Ergebnisse und Beschlüsse sind die Mitglieder in geeigneter Form zu unterrichten.
- (8) Auf Vorschlag der Mitglieder fasst der Vorstand Beschlüsse über die Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen.
- (9) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer und gegebenenfalls weiteres Personal anstellen und eine Geschäftsordnung erlassen.
- (10) Die Leistungen der Geschäftsstelle zur Verfolgung der Vereinsziele werden grundsätzlich allen, den regionalen Kompetenz-, Wissens- und Ressourcenträgern auf dem Gebiet der optischen und optoelektronischen Technologien angeboten.

§ 9 Kooperation

- (1) Der Verein strebt eine enge Kooperation mit allen Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen an.

§ 10 Finanzierung

- (1) Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen im Rahmen seiner Aufgabenstellung öffentliche Fördermittel und Spenden einwerben oder Aufträge übernehmen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.
- (2) Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Auszahlungen von Überschussanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist eine ordnungsgemäße Buchführung anzulegen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Verein haftet beschränkt bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Nach einer Auflösung des Vereins oder einem Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins der Universität Duisburg-Essen anheim.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, im Zuge des Eintragungsverfahrens vom Registergericht beanstandete Teile der Satzung zu ändern, sofern es sich um formaljuristische bzw. steuerrechtlich notwendige Änderungen handelt. Die Mitgliederversammlung ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Duisburg, den 6. Februar 2003

Sitz des Vereins: Duisburg

Vereinsregister: Amtsgericht Duisburg VR 3929

Geschäftsstelle:

OpTech-Net e.V.
c/o Universität Duisburg-Essen
Zentrum für Halbleitertechnik und Optoelektronik (ZHO)
Lotharstraße 55
47057 Duisburg

Tel. +49 203 379 4658
Fax +49 203 379 2409

E-Mail info@optech-net.de
Internet <http://www.optech-net.de>